

Satzung

Musikverein Freudenberg e. V.



§ 1 Allgemeines

Der Verein führt den Namen „Musikverein Freudenberg“. Er ist im Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“. Der Vereinssitz ist in Freudenberg, Landkreis Amberg-Weizbach. Die Vereinsfarben sind Rot, Gold, Blau. Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember.

Zur besseren Lesbarkeit werden alle Personen und Funktionen nur in der männlichen Form genannt. Diese steht stellvertretend für männlich/weiblich/divers.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke (im Sinne der §§ 51 ff AO). Zweck des Vereins ist die Pflege der Musik. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ausbildung Jugendlicher sowie der Abhaltung von musikalischen Veranstaltungen verwirklicht.

Der Verein ist selbstlos tätig. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig und erhalten grundsätzlich keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Eine Ausnahme hierzu stellen die Ausbilder dar, deren Vergütung durch die Vorstandschaft festgelegt wird.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Vorstandschaft. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen durch schriftliche Beitrittserklärung werden.
2. Folgende Mitgliedschaften sind möglich:
 - Aktive Mitgliedschaft (dem Vereinszweck entsprechende Mitarbeit)
 - Fördernde Mitgliedschaft (finanzielle Unterstützung)
 - Ehrenmitgliedschaft

3. Die Ehrenmitgliedschaft kann durch Beschluss der Vorstandschaft einzelnen Personen verliehen werden, die sich bei der Unterstützung zum Erreichen des Vereinszwecks besondere Verdienste erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag der Vorstandschaft. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.
4. Generell können nur Personen mit einem guten Ruf eine Mitgliedschaft erwerben.
5. Minderjährige benötigen die schriftliche Zustimmung eines Sorgeberechtigten.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, durch Ausschluss aus dem Verein oder durch Tod.
2. Der Austritt muss schriftlich mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende gegenüber einem Mitglied des Vorstands erklärt werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des Sorgeberechtigten erforderlich.
3. Bei grobem Verstoß gegen die Vereinsinteressen oder ehrenrührigen Handlungen kann ein Mitglied durch die Vorstandschaft ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich in angemessener Frist zu rechtfertigen. Bei leichten Verstößen kann zunächst eine schriftliche Verwarnung ausgesprochen werden.
4. Die Mitglieder erhalten beim Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Rückvergütung von gezahlten Beiträgen, Spenden oder Ausbildungskosten und haben keinen Anspruch auf Vermögensanteile des Vereins.
5. Bei Beendigung der aktiven Mitgliedschaft sind die Vereinstracht (chemisch gereinigt) sowie Noten und vereinseigene Instrumente innerhalb eines Monats zurückzugeben.

§ 5 Rechte und Pflichten

Alle Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Mittel des Vereins zu nutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Aktive Mitglieder sind insbesondere verpflichtet, soweit möglich,

- regelmäßig an den Proben teilzunehmen,
- bei Auftritten und verpflichtenden Veranstaltungen des Vereins mitzuwirken und
- Arbeitseinsätze zu leisten.

Eine Verhinderung ist dem 1. Vorsitzenden und/oder dem Dirigenten rechtzeitig unter Angabe von Gründen mitzuteilen.

Vereinseigentum ist pfleglich zu behandeln. Für Verlust oder Schäden am Vereinseigentum haftet der jeweilige Nutzer.

§ 6 Beitrag

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

2. Die Höhe des Ausbildungsbeitrags wird von der Vorstandschaft ermittelt und beschlossen.

§ 7 Vereinsorgane

1. Derzeit bestehende Organe des Vereins sind:

- Vorstand
- Vorstandschaft
- Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane beschließen.

2. Der Vorstand besteht aus:

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- Kassier
- Schriftführer

3. Die Vorstandschaft besteht aus:

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- Kassier und Stellvertreter
- Schriftführer und Stellvertreter
- Jugendwart
- Organisationsleiter und Stellvertreter
- Dirigent
- Notenwart
- Kleiderwart
- Beisitzer

§ 8 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

1. In jedem Geschäftsjahr muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
2. Eine Einladung erfolgt durch die Vorstandschaft durch Aushang und Bekanntgabe in der Presse (Amberger Zeitung), unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens acht Tagen. Eine schriftliche Einberufung aller Mitglieder ersetzt die ortsübliche Einladung.
3. Die Vorstandschaft setzt die Tagesordnung fest.
4. Anträge von Mitgliedern müssen 3 Tage vor der Versammlung schriftlich und begründet beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn
 - es die Vorstandschaft beschließt,
 - der 1. Vorsitzende vorzeitig aus seinem Amt scheidet oder

- die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe von Zweck und Grund schriftlich gegenüber der Vorstandschaft verlangt wird.
6. Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der von der Vorstandschaft festgelegten Tagesordnung beschließen; Vorstandswahlen, Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung sind hiervon ausgenommen. Über eine Ergänzung entscheidet die Mehrheit der Mitgliederversammlung. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
 7. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen und vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
 8. Von der Mitgliederversammlung werden gewählt:
 - 1. Vorsitzender
 - 2. Vorsitzender
 - Schriftführer und Vertreter
 - Kassier und Vertreter
 - Beisitzer

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Art der Abstimmung (geheime Wahl oder Akklamation).

9. Die weiteren Vorstandschaftsmitglieder werden auf Vorschlag von der Mitgliederversammlung per Akklamation bestimmt.
10. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 9 Geschäftsgang

1. Der 1. oder 2. Vorsitzende vertritt jeweils mit einem weiteren Vorstandsmitglied den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der Vorstandschaft obliegt die Verwaltung des Vereins, Entscheidungen über Auftritte, Organisation von Veranstaltungen usw.
3. Die Anzahl der Beisitzer ist variabel, mindestens jedoch 3.
4. Jedes Vorstandschaftsmitglied, außer dem Dirigenten, wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und verbleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandschaftsmitglied vorzeitig aus, so ist die verbliebene Vorstandschaft berechtigt, ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer zu berufen (diese Regelung gilt nicht für den 1. Vorsitzenden, siehe § 8 Ziffer 5).
5. Die Vorstandschaft ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder bei einer Sitzung beschlussfähig.
6. Der 1. oder 2. Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung und Sitzungen ein, leitet sie und überwacht den Geschäftsbetrieb.
7. Fallen mehr als zwei Mitglieder der Vorstandschaft durch Austritt, Krankheit oder längerer Abwesenheit aus, so können Ersatzleute aus der Mitte der übrigen Mitglieder des Vereins ohne Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Vereinsfunktionen beauftragt werden bis eine satzungsgemäße Neuwahl stattfindet.

§ 10 Kassenprüfung

1. Bei jeder Neuwahl sind zwei Mitglieder durch Akklamation als Kassenprüfer zu wählen, die keine anderen Ämter des Vorstands ausüben dürfen.
2. Die Kassenprüfer haben das Recht, jährlich einmal unvermutet die Kassenführung zu überprüfen. Vor jeder Mitgliederversammlung muss eine Kassenprüfung vorgenommen werden.
3. Das Prüfungsergebnis ist mit Datum und beiden Unterschriften zu protokollieren und bei der ordentlichen Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Anschließend ist die Entlastung der Vorstandschaft zu beantragen.

§ 11 Wahl zur Vorstandschaft und Geschäftsübergabe

1. Die Art der einzelnen Wahlgänge (Akklamation oder geheime Wahl) wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
2. Wahlberechtigt ist jedes Mitglied ab dem vollendeten 14. Lebensjahr.
3. Bei Wahlen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.
4. Zur Durchführung der Wahl ist ein Wahlausschuss (welcher durch Zuruf bestimmt wird) von mindestens drei Mitgliedern zu bilden, die einen von ihnen als Vorsitzenden bestimmen.
5. Nach Entlastung der bisherigen Vorstandschaft kann eine Neuwahl erfolgen.
6. Die neugewählte Vorstandschaft übernimmt unmittelbar nach der Wahl die Geschäftsführung. Die Übergabe des Sacheigentums, sowie der Bücher hat in kürzester Frist zu erfolgen.

§ 12 Vereinsauflösung, Liquidatoren, Vermögensverfall

1. Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung abgestimmt werden. Hierzu ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.
2. Ist die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die Mitglieder des im Amt befindlichen Vorstands die Liquidatoren. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks fällt das Vermögen an die Gemeinde Freudenberg, die es zu einem ähnlichen, ausschließlich gemeinnützigen Zweck zu verwenden hat.

§ 13 Änderung der Satzung

Eine Änderung der Satzung bedarf einer 2/3 Mehrheit der Stimmberechtigten in der Mitgliederversammlung.

§ 14 Übergangsbestimmung

Sofern vom Registergericht Teile der Satzung beanstandet werden, ist die Vorstandschaft ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandung abzuändern. § 14 wird nach erfolgter Eintragung durch das Registergericht wirkungslos.

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 22. Oktober 2022 in Freudenberg neu gefasst. Alle bisherigen Satzungs Vorschriften werden hiermit ungültig.

Freudenberg, 22.10.2022

Patrick Heller
1. Vorsitzender

Miriam Gebhard
2. Vorsitzende

Wolfgang Lehnert
Schriftführer

Kathrin Hösl
Kassiererin